

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 333 vom 30. August 2017

BE Obergericht, 2017-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_333

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 333 du 30 août 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 333 del 30 agosto 2017

Regeste

Ausstand | Ausstand (59)

Erwägungen

E. 1

Am 17. August 2017 fand vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Regionalgericht) die Hauptverhandlung im Verfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Gesuchsteller) wegen Sachbeschädigung und Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit statt. Anlässlich dieser Verhandlung stellte der Gesuchsteller ein Ausstandsgesuch gegen Gerichtspräsidentin C. _____ (nachfolgend: Gesuchsgegnerin), welche die Verhandlung in der Folge trotz Art. 59 Abs.

E. 3

Die Gerichtspräsidentin zeigt dem Beschuldigten den Revokationsrapport vom 10.07.2017, wonach er der Polizei angegeben habe, man könne ihm die Post an seinen Arbeitgeber zusenden. Der Beschuldigte erwidert, er habe die Adresse seines Arbeitgebers bei der Polizei angegeben, für einen Fall der Sachbeschädigung eines Busses, nicht jedoch für den vorliegenden Fall. Der Beschuldigte führt weiter aus, dass die Ausschreibung im RIPOL nach der ersten Anhaltung durch die Polizei hätte gelöscht werden sollen. Dies sei jedoch nicht geschehen. Eine ausländische Behörde hätte ihn somit festhalten können. Die Gerichtspräsidentin erläutert, dass sie die Ausschreibung beim RIPOL jeweils erst nach der Verhandlung löschen lasse, um sicherzustellen, dass der Beschuldigte auch wirklich an der Verhandlung erschienen sei. Weiter handle es sich bei der RIPOL-Ausschreibung um eine Aufenthaltsnachforschung, nicht um eine Haftausschreibung. Die Gerichtspräsidentin führt weiter aus, dass sie ihm die amtliche Verteidigung nicht rückwirkend entziehen oder sagen wolle, dass sie damals nicht gerechtfertigt gewesen sei. Sondern, dass ihres Erachtens beim Strafbefehl betreffend Sachbeschädigung aufgrund der Sanktionierung mit 60 Strafeinheiten ein Bagatelldelikt vorliege. Die StPO definiere was eine Bagatelle sei, und nur wenn das Strafmass über 120 Strafeinheiten liege (also keine Bagatelle mehr), seien die Voraussetzungen einer amtlichen Verteidigung gegeben. Es stelle sich die Frage, ob sich an der Beurteilung mittlerweile etwas geändert habe und wie die aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten aussehen würden. Im Urteilzeitpunkt müsste für den Falle einer Verurteilung nochmals geprüft werden, ob die finanziellen Voraussetzungen für die amtliche Verteidigung gegeben seien oder ob die Kosten für die amtliche Verteidigung dem Beschuldigten zusammen mit den Verfahrenskosten aufzuerlegen seien. Die Gerichtspräsidentin erkundigt sich, ob der Beschuldigte ein formelles Ablehnungsgesuch stelle. Die Gerichtspräsidentin klärt den Beschuldigten darüber auf, wie der Ablauf des Verfahrens ist, wenn er ein Ablehnungsgesuch stellt. Sie führt aus, dass die Verhandlung in dem Falle abgebrochen werden müsste und die Akten an die Beschwerdekammer des

Obergerichts gesendet würden zum Entscheid über die Ablehnung. Sie selbst erachte sich nicht als befangen und habe ihrer Ansicht nach alle Verfahrensschritte korrekt ausgeführt. Der Beschuldigte sei aber frei, zu entscheiden, ob er ein Ablehnungsgesuch stelle. Sie fragt, ob er sich mit seiner Anwältin besprechen möchte. Der Beschuldigte erklärt, dass er ein formelles Ablehnungsgesuch stelle. Er habe dies vorgängig mit seiner Anwältin besprochen und sei sich der Auswirkungen und der Kostenrisiken bewusst. Rechtsanwältin B._____ bestätigt dies. [...]

E. 4

schaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand befangen sein könnte. Wenn zu erwarten ist, die Richterin habe sich in Bezug auf einzelne Fragen bereits in einem Ausmass festgelegt, dass das Verfahren nicht mehr als offen erscheint, kann eine Vorbefassung im Sinne von Art. 56 Bst. f StPO relevant werden (vgl. BOOG, a.a.O., N. 28 und 61 zu Art. 56 StPO). Ob der Anschein von Befangenheit vorliegt, beurteilt sich ohne Rücksicht auf das subjektive Empfinden der Verfahrenspartei. Die strafprozessualen Bestimmungen über den Ausstand (Art. 56 StPO) konkretisieren die verfassungsmässige Garantie gemäss Art. 30 (bzw. Art. 29) BV. Demnach hat die in der Strafbehörde tätige Person unter anderem dann in den Ausstand zu treten, wenn sich eine Befangenheit aus «anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand» ableiten lässt.

E. 4.1

Die verfassungsmässige Garantie von Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gewährleistet jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, den Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Eine Gerichtsperson gilt als befangen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken. Solche Umstände können entweder in einer bestimmten persönlichen Einstellung zum Verfahrensgegenstand, einem persönlichen Verhalten der betreffenden Person oder in äusseren Gegebenheiten liegen. Entscheidendes Kriterium ist, ob bei problematischen Konstellationen der Ausgang des Verfahrens bei objektiver Betrachtungsweise noch als offen erscheint (BOOG, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Vor Art. 56-60 StPO). Gemäss Art. 56 Bst. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen (als den in Bst. a-e genannten), insbesondere wegen Freund-

E. 4.2

In Bezug auf die Gesuchsgegnerin sind Ausstandsgründe im Sinne von Art. 56 StPO weder glaubhaft gemacht noch ersichtlich. Verfahrensmassnahmen wie vorliegend die von ihr angekündigte Überprüfung der amtlichen Verteidigung – unabhängig davon, ob ein allfälliger Widerruf materiell richtig oder falsch wäre – begründen als solche keine Voreingenommenheit. Rechtsbeziehungsweise Verfahrensfehler sind mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zu korrigieren und lassen in der Regel keine Schlüsse auf Befangenheit zu; es sei denn, es handle sich um besonders schwerwiegende oder sich wiederholende Mängel (Urteil des Bundesgerichts 1B_294/2009 vom 20. Januar 2010 E. 4.2; siehe auch Urteil des Bundesgerichts 1B_60/2014 vom 1. Mai 2015 E. 3.5, BGE 141 IV 178 E 3.5 oder Urteil des Bundesgerichts 1B_430 vom 5. Januar 2016 E. 3.4). Solche Mängel liegen nicht vor, zumal die Gesuchsgegnerin über den möglichen Entzug der

amtlichen Verteidigung noch gar nicht entschieden hat. Auch anderweitig finden sich keine Anzeichen dafür, dass die Gesuchsgegnerin befangen oder voreingenommen sein könnte. Was der Gesuchsteller vorbringt hinsichtlich der Festhaltung ohne Anwalt bei der Polizei, der DNA-Proben, des Verfahrens vor dem Regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland, der Postsendung an die Adresse des Arbeitgebers und der RIPOL-Ausschreibung, steht in keinem direkten Zusammenhang zur Gesuchsgegnerin und vermag so keinen Anschein der Befangenheit zu erwecken. Anzuführen bleibt, dass es sich beim Zwangsmassnahmengericht organisatorisch nicht um dieselbe Behörde handelt wie das Regionalgericht, auch wenn sie im selben Gebäude sind respektive die gleiche Adresse haben (siehe Art. 2 Abs. 4 Bst. a f. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden [GSOG; BSG 161.1]). Ausserdem war es nicht die Gesuchsgegnerin, welche den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 31. Oktober 2014 erliess (pag. 78), sondern Gerichtspräsident Horisberger, sodass es wiederum an einem Konnex zu ihr fehlt.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist das Ausstandsgesuch abzuweisen.

E. 5

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.